

Hort Gramastetten

gültig ab 01.09.2023

1. Betrieb
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme
7. Elternbeiträge
8. Abmeldung
9. Widerruf der Aufnahme
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
15. Sonstiges

1. Betrieb

Die OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstraße 6, 4020 Linz (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr./2023 mit Sitz in Linz

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information an die Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in den folgenden Schulferien steht der Hort ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes, bei ausreichendem Bedarf, zur Verfügung:

- in den Herbstferien (30 + 31.10, sowie 2.11) jeweils von 7.30 bis 16.00
- in den Semesterferien (19 – 25.02.24) jeweils von 7.30 bis 16.00
- in den Osterferien (25 – 27.03.24) jeweils von 7.30 bis 16.00
- in den Sommerferien: gesamter Juli + die letzten beiden Augustwochen jeweils von 7.30 bis 16.00 zur Verfügung

Für die Betreuung im August wird ein Arbeitsnachweis von beiden Elternteilen verlangt.

Einrichtungsordnung Hort

OÖ Hilfswerk GmbH
Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



in den Weihnachtsferien, in den ersten beiden Augustwochen, am 10.05.24 (Zwickeltag Chr.Hf) und am 31.05.24 (Zwickeltag Fronleichnam) ist der Hort geschlossen!

4. Öffnungszeiten

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag	von 11:45 bis 17.30 Uhr
Dienstag	von 11:45 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	von 11:45 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 10:45 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 11:45 bis 15.30 Uhr

An schulfreien Tagen ist der Hort von Montag bis Freitag*) von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen an schulfreien Tagen nicht vor 7.30 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen.

4.2. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

4.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage bei der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme

6.1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

6.2. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31.März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Hortleitung zu erfolgen. Für den Hort muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

Einrichtungsordnung Hort

OÖ Hilfswerk GmbH
Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a. Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b. Meldezettel
- c. Sozialversicherungsnummer
- d. ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- e. Impfbescheinigung
- f. Einkommensnachweis (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

6.4. Der Besuch des Hortes ist freiwillig.

6.5. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Hortes sind von den Eltern die Kontodaten für den Abbuchungsauftrag des Elternbeitrags anzugeben.

6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis Mai 2024 über die Aufnahme in den Hort und teilt dies den Eltern mit.

6.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

6.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

7.1. Die Eltern haben für den Besuch des Hortes entsprechend der Tarifordnung des Hortes einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen des Hortes abgedeckt, außer

- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. vom Hort und
- c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge sowie
- d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

8. Abmeldung

8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

9. Widerruf der Aufnahme

9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12.) trotz vorheriger schriftlicher

Einrichtungsordnung Hort

OÖ Hilfswerk GmbH
Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

Mahnung nicht erfüllt oder

- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

9.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch des Hortes vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Hort spätestens nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

11.3. Die Eltern haben das Recht bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern des Kindes

12.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

12.2. Die Eltern haben die Leitung des Hortes von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.

Einrichtungsordnung Hort

OÖ Hilfswerk GmbH
Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



12.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, ihr Kind den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besucht und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

12.4. Die Eltern haben die Hortleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

12.5. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

12.6. Im Falle eines Zeckenstiches werden die Eltern telefonisch informiert. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, entscheiden die Eltern, ob sie die Zecke selbst entfernen bzw. mit ihrem Kind einen Arzt aufsuchen.

12.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

12.8. Jährlich zu Beginn des Arbeitsjahres ist auf eigene Kosten eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes im Hort abzugeben.

12.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.

12.10. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Bei gemeinsamen Festen und Aktivitäten der Kinderbetreuungseinrichtung mit den Eltern, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht über ihr Kind.

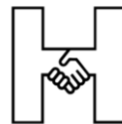
12.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

12.12. Eltern, deren Kinder den heilpädagogischen Hort besuchen und mit dem organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet ihr Kind rechtzeitig zu Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Für die Abwicklung der Finanzierung des Bustransports ist der Rechtsträger gemäß § 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

Einrichtungsordnung Hort

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an das Land OÖ zu übermitteln.

12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Hortplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12.14. Allfällige Änderungen der Daten, wie z.B. Telefonnummer, Adresse, etc. sind der Hortleitung unverzüglich zu melden.

13. Pflichten des Rechtsträgers

13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Einrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

15. Sonstiges

15.1. Der Erziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 25a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Daten, die sich auf die angemeldeten Kinder beziehen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfasst werden und Daten, die der Planung und Organisation dienen, dem Land Oö und den Gemeinden zu melden sind.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Hort-Einrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum

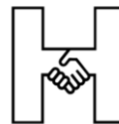
Mag. Dr. Viktoria Tischler
Geschäftsführerin

Eltern/Erziehungsberechtigte

Einrichtungsordnung Hort

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

OÖ Hilfswerk GmbH

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass

- ☐ für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind im Hort durchgeführt werden.
Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- ☐ die Fachberatung für Integration beigezogen wird.
Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte